

87/92

LEGENDE

Genehmigungsinhalt

- Perimeter kantonalen Nutzungsplan
- kommunale Erschliessungsstrasse
- Flur- und Fussweg
- Erddamm
- Brücke für landwirtschaftliche Zufahrt

Orientierungsinhalt

- Wald
- Hecke
- Gewässer
- bestehende Werkleitungen
- bestehende Gebäude

Kanton Solothurn



Gemeinde Gretzenbach

Kantonaler Nutzungsplan (Erschliessungs- und Gestaltungsplan) Hochwasserschutzmassnahmen

Oberer Schachen, Objekt B-R6

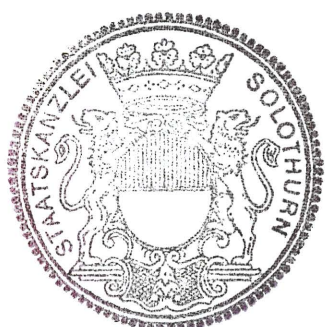
Situation 1 : 500 mit Sonderbauvorschriften

Öffentliche Auflage vom 11. August 2008 bis 09. September 2008

Genehmigt vom Regierungsrat des Kanton Solothurn
mit Beschluss RRB Nr. 1496 vom 24.8.2009

Der Staatsschreiber :

A.F.



Index	Datum	Änderungen	gez.	gepr.	gen.	Offen :	geprüft :	genehmigt :
A	30.07.2008	Rev. 1 : Vorprüfung A/U	hri			25. Juli 2008	WB	WB
--	--	--	--	--	--	gezeichnet : hri	Plan Nr.	22846 / 16
--	--	--	--	--	--	Grösse : 45 / 84		
--	--	--	--	--	--	Plott : 30-07-2008		
Plangrundlage : AV vom 04.07.2008 / BUXTORF LERCH WEBER AG, Trimbach						Plad : K:\Projekte\Tb\Gretz\22846\Proj\16_17_A_Sit 500.2d		

KFB
INGENIEURE UND PLANER

Jurastrasse 19
4600 Olten
Telefon 062 205 22 77
Telefax 062 205 22 70
Postfach 325
4622 Egerkingen
e-mail: info@kfbag.ch

KYBURZ | FÄHNDRICH | BERGER

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck

Der vorliegende kantonale Nutzungsplan "Hochwasserschutzmassnahmen Gretzenbach" bezweckt, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Hochwasserschutzdämmen zur Gewährung der Hochwassersicherheit in den Bereichen Oberer und Unterer Schachen zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der kantonale Nutzungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch die schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Einwohnergemeinde Gretzenbach und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

Das für das Projekt notwendige Land wird der Abtretungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 771.1) unterstellt.

Für die allenfalls im Zusammenhang mit den Hochwasserschutzmassnahmen erforderlichen Rodungen von Waldareal gelten für die temporäre beziehungsweise dauernde Beanspruchung des Waldareales und dessen Wiederherstellung die Bedingungen und Auflagen der Rodungsbewilligung.

§ 4 Schutzbauten

1. Gestaltung

Die Schutzdämme sind als trapezförmige Erdwälle mit einer Böschungseigung von 2:3 zu erstellen. Die Dämme werden mit kiesig-sandigem Material ausgebildet und werden nicht humusiert. Die Flur-, Fuss- und Waldwege sind wie bestehend wo notwendig mit einer Mergelplanie auszubilden. Die Oberflächen der Strassen und Vorplätze sind wieder in den bestehenden Zustand herzustellen. Die Erschliessungsstrassen und Hofzufahrten werden mit Belag ausgeführt. Die bestehende Flurwegbrücke wird ersetzt.

Es wird bei der Linienführung der Dämme auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Schutzbauten erlaubt.

2. Erschliessung, Begehbarkeit

Das Gelände wird nur über die im kantonalen Nutzungsplansplan dargestellten Wege erschlossen.

3. Begrünung

Die Begrünung der Schutzdämme erfolgt mit einer artenreichen Wiesenmischung. Zur Gewährleistung der Dichtheit der Dämme ist kein Gehölz zugelassen.

4. Nutzung

Der Damm wird jährlich einmal im Spätsommer gemäht. Bauten und bauliche Anlagen, sowie auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen im Bereich des Dammes nicht erstellt werden.

§ 5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Nutzungsplan "Hochwasserschutzmassnahmen Gretzenbach" bewilligen, soweit sie der Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 771.1) zu.

§ 6 Inkrafttreten

Der kantonale Nutzungsplan und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Dem kantonalen Nutzungsplan kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 35, Abs. 4 des Planungs- und Baugesetz des Kantons Solothurn (BGS 771.1) zu.

